

RS Vwgh 1999/11/30 94/14/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24 Abs1;

EStG 1988 §24 Abs2;

EStG 1988 §32 Z2;

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs4;

Rechtssatz

Wie der VwGH im E vom 22.10.1996,95/14/0018, ausgeführt hat, besteht ein betrieblich veranlassetes Handeln eines Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Beendigung des betrieblichen Engagements darin, den allfälligen Veräußerungserlös und die bei Betriebsaufgabe verbliebenen Aktiva zur Abdeckung der Schuld einzusetzen. Ab Betriebsbeendigung endet somit der wirtschaftliche Zusammenhang zum Betrieb hinsichtlich jener Schulden, die mit Mitteln des Betriebes hätten erfüllt werden können, und stellen daher die auf diese Schulden entfallenden Zinsen keine Betriebsausgaben dar. Unmaßgeblich ist demnach, welcher Verwendung der Steuerpflichtige die Aktiva im Privatvermögen zuführt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994140166.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>